

		Der Einwohnerrat erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 folgendes		Der Einwohnerrat erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 folgendes	
		Reglement über die Musikschule der Stadt Aarau vom 15. Dezember 2003		Reglement der Musikschule und über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau vom	
	I. Allgemeines			I. Allgemeines	
	§ 1			§ 1	
Grundsatz	1	Die Einwohnergemeinde Aarau bietet an den städtischen Schulen über den kantonalen Instrumentalunterricht hinaus eine Musikalische Grundschule sowie einen Instrumentalunterricht an.		1 Die Einwohnergemeinde Aarau bietet Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz oder Schulort Aarau (nachfolgend: Schülerinnen und Schüler) ergänzend zum kantonalen Angebot Instrumentalunterricht an. Dieser kann bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird, auch nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit besucht werden.	Grundsatz / Berechtigte
				2 Die Musikschule pflegt die Zusammenarbeit mit den Musikschulen in der Region. Sie kann mit ihnen Kooperationen eingehen.	Kooperationen
Berechtigte	2	Die Musikalische Grundschule steht den Schülerinnen und Schülern der 1. Primarschulklasse offen.		<i>entfällt</i>	

	3	Der Instrumentalunterricht steht den Schülerinnen und Schülern der Volksschule ab der 2. Klasse sowie den Schülerinnen und Schülern der Berufsschulen mit Wohnsitz oder Schulort Aarau zur Verfügung. Er wird an der Volksschul-Oberstufe ergänzend zum kantonalen Instrumentalunterricht angeboten.		3	siehe § 1	
	§ 2			§ 2		
Musiklehrpersonen		Für die Anstellung der Musiklehrpersonen ist das aktuelle Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und Musiklehrer an den städtischen Schulen massgebend.		1	Die Anstellung der Musiklehrpersonen richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL; SAR 411.200) und dessen Folgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung.	Musiklehrpersonen
				2	Die Löhne werden nach dem Lohnstufenplan zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP; SAR 411.210) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.	Besoldung
				3	Die Lohnanpassungen (individuelle und generelle Lohnerhöhungen) richten sich nach den Beschlüssen des Kantons.	Lohnanpassungen

	II. Organe		II. Organe		
	§ 3		§ 3		
Schulpflege/ Stadtrat	1	Aufsichtsbehörde ist die Schulpflege. Wahlbehörden sind Stadtrat und Schulpflege gemeinsam. Die Schulpflege stellt im Rahmen des Voranschlages Antrag an den Stadtrat betreffend Besoldungen der Musiklehrpersonen sowie Anschaffungen.	1	Aufsichts- und Wahlbehörde ist die Schulpflege.	Behörde
			2	Die Schulpflege entscheidet über strategische und finanzielle Belange der Musikschule, letztere mit Zustimmung des Stadtrates.	Zuständigkeit
	2	Die Schulpflege wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder der Musikkommission.	3	Die Schulpflege wählt auf Antrag der Geschäftsleitung der Schulen Aarau die Musikschulleiterin oder den Musikschulleiter.	Wahl Musikschulleiterin /Musikschulleiter
	§ 4		§ 4		
Musikkommission / Zusammensetzung	1	Die Musikkommission setzt sich zusammen aus Einwohnerinnen und Einwohnern der engeren Region und Mitgliedern der Schulpflege. Der Leiter / die Leiterin der Musikschule Aarau nimmt an den Sitzungen der Musikkommission mit beratender Stimme teil.	1	<i>entfällt</i>	
Aufgaben	2	Der Musikkommission obliegen insbeson-	2	<i>entfällt</i>	

		<p>dere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht gemäss Auftrag der Schulpflege; - Unterstützen und Beraten der Leiterin bzw. des Leiters in ihren bzw. seinen Aufgaben und Entscheidungen; - Vorbereiten der Wahlen der Musiklehrpersonen; - Vorbehandlung des jährlichen Vorschlages; - Behandeln der ihr durch die Schulpflege zugewiesenen Geschäfte. 			
Beizug von Fachleuten	3	Bei Bedarf und zur Lösung besonderer Aufgaben kann sie aussenstehende Fachleute beiziehen.	3	<i>entfällt</i>	
	§ 5		§ 4		
Leiterin / Leiter	1	Die Musikschule der Stadt Aarau untersteht einer Leiterin bzw. einem Leiter. Deren resp. dessen Wahl erfolgt durch die Schulpflege und den Stadtrat nach den Bestimmungen des aktuellen Personalreglementes für die Stadtverwaltung Aarau (PR).	1	Die Musikschule untersteht einer Schulleitung.	Leitung Musikschule
Stellenbeschreibung/ Funktionsdiagramm	2	Ihre bzw. seine Aufgaben werden in der Stellenbeschreibung und im Funktionendiagramm der Musikschule der Stadt Aarau festgehalten, welche durch die Schulpflege	2	Die Aufgaben der Schulleitung werden in der Stellenbeschreibung und im Funktionendiagramm der Musikschule der Stadt Aarau festgehalten, welches durch die Schulpflege beschlos-	Zuständigkeit

		genehmigt werden.			sen wird.	
	§ 6			§ 6		
Finanzverwaltung		Die Finanzverwaltung der Stadt Aarau ist zuständig für die Ausrichtung der Besoldung der Musiklehrpersonen, für das Inkasso der Elternbeiträge und für das Inkasso der Gemeindebeiträge für auswärtige Schülerinnen und Schüler.			<i>entfällt</i>	
	III. Unterricht			III. Unterricht		
	§ 7			§ 5		
Ausführungsbestimmungen		Die Schulpflege erlässt mit Zustimmung des Stadtrates Ausführungsbestimmungen über den Umfang der Musikschule der Stadt Aarau.			Die Schulpflege erlässt Ausführungsbestimmungen über den Umfang der Musikschule der Stadt Aarau.	Ausführungsbestimmungen
	§ 8			§ 6		
Freiwilligkeit/ Förderungen	1	Der Besuch der Musikschule der Stadt Aarau ist freiwillig. Der Unterricht wird in Gruppen oder einzeln erteilt. Besonders Begabten kann eine Förderung (verlängerte Unterrichtszeit und / oder Zweitinstrument) gewährt werden. Die Musikkommission entscheidet auf Antrag der Musiklehrperson über die beantragten Förderungen.		1	Der Besuch der Musikschule der Stadt Aarau ist freiwillig. Der Unterricht wird in Gruppen oder einzeln erteilt. Besonders Begabten kann eine Förderung (verlängerte Unterrichtszeit und/oder ein Zweitinstrument) gewährt werden. Die Schulleitung entscheidet über die Förderung von Schülerinnen und Schülern.	Freiwilligkeit/ Lektionen

Instrumentenwahl	2	Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebotes der Musikschule der Stadt Aarau frei. Die Musiklehrpersonen stehen den Eltern sowie Schülerinnen und Schülern beratend zur Seite.		2	Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebotes der Musikschule der Stadt Aarau frei. Die Musiklehrpersonen stehen den Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern beratend zur Seite.	Instrumentenwahl
				3	Die Dauer einer vollen Lektion richtet sich nach dem Anhang I "Tarifblatt Musikschule Aarau" zu diesem Reglement.	Lektionsdauer
				4	Schülerinnen und Schüler, die dafür geeignet sind, können ein Zweitinstrument belegen.	Zweitinstrument
				5	Die Musikschule bietet für Schülerinnen und Schüler ergänzende Kurse an. Pro Kurs müssen mindestens sechs Teilnehmerinnen oder Teilnehmer angemeldet sein.	Ergänzungskurse
				6	Zusätzlich zum Hauptinstrument bietet die Musikschule Ergänzungsfächer an.	Ergänzungsfächer
	§ 9			§ 7		
Anmeldung	1	Die Schülerinnen und Schüler melden sich in der Regel für das ganze Schuljahr an. Eine Anmeldung auf Beginn des 2. Schulhalbjahres ist möglich.		1	Die Eltern melden die Schülerinnen und Schüler für ein Schuljahr an. Eine Anmeldung auf Beginn des 2. Semesters ist möglich. Ohne schriftliche Kündigung wird der Vertrag stillschweigend für ein weiteres Schuljahr verlängert.	Anmeldung

			2	Die Anmeldungen sind rechtsverbindlich. Abmeldungen können ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berücksichtigt werden. Die Kosten für ein Semester werden den Eltern verrechnet.	Rechtsverbindlichkeit
			3	Eine Abmeldung auf Ende des ersten Semesters kann in begründeten Fällen gewährt werden. Dazu ist eine schriftliche Kündigung durch die Eltern bis zum 1. Dezember notwendig. Die Abmeldung muss vorgängig mit der Instrumentallehrperson besprochen worden sein.	Abmeldung auf Ende 1. Semesters
Abmeldung	2	Die Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers kann in begründeten Fällen auf das Ende eines Schulhalbjahres erklärt werden. Die von den Eltern unterzeichnete schriftliche Austrittserklärung ist spätestens einen Monat vor Ende eines Schulhalbjahres der Leiterin resp. dem Leiter zuzustellen.	4	Schülerinnen und Schüler, welche den Unterricht im laufenden Schuljahr aus triftigen Gründen nicht mehr besuchen können, müssen durch die Eltern bei der Schulleitung schriftlich abgemeldet werden.	Abmeldung laufendes Schuljahr
			5	Schülerinnen und Schüler, welche das Instrument / die Lehrperson wechseln oder die Lektionszeiten ändern möchten, müssen durch die Eltern mit dem entsprechenden Formular bei der Schulleitung für das kommende Semester angemeldet werden.	Umteilung
			6	Der Instrumentalunterricht kann während den Poolstunden, im Anschluss an die Volksschulunterrichtszeiten oder an schulfreien Nachmittagen	Unterrichtszeiten

				stattfinden.		
Absenzen	3	Ist eine Schülerin / ein Schüler am Besuch des Unterrichts verhindert, so hat sie / er die Musiklehrperson rechtzeitig darüber zu informieren. Im übrigen gilt die Absenzenregelung gemäss Schulordnung.		7	Ist eine Schülerin oder ein Schüler am Besuch des Unterrichts verhindert, so hat sie oder er die Musiklehrperson rechtzeitig darüber zu informieren. Im Übrigen gilt die Absenzenregelung gemäss Schulordnung. Unentschuldigte Absenzen können nicht rückerstattet werden.	Absenzen
Ausschluss	4	Bei Nichteignung, mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder wiederholten unentschuldigter Absenzen kann der Schüler / die Schülerin durch die Musikkommission vom Unterricht ausgeschlossen werden.		8	Bei Nichteignung wird in Absprache mit den Eltern abgeklärt, ob eine Weiterführung des Unterrichtes oder ein Wechsel des Instrumentes auf das nächste Schulhalbjahr hin sinnvoll ist.	Nichteignung
				9	Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder wiederholten unentschuldigter Absenzen kann die Schülerin oder der Schüler durch die Musikschulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Kosten werden nicht rückerstattet.	Ausschluss
				10	Bei längerer Krankheit oder Unfall einer Schülerin oder eines Schülers kann der Elternbeitrag anteilmässig zurückerstattet werden. Die Eltern haben dazu ein Gesuch mit dem Arztzeugnis an die Schulleitung einzureichen.	Krankheit oder Unfall
				11	Ausfälle durch Anlässe der Schule Aarau gelten als erteilte Lektionen und können nicht rückerstattet werden.	Unterrichtsausfall

				12	Ausfälle durch Krankheit oder Unfall der Lehrpersonen müssen nicht nachgeholt werden. In der Regel organisiert die Schulleitung eine Stellvertretung. Die Lehrpersonen können eine Kurzabsenz mit einer themenorientierten Klassenstunde vor- oder nachholen.	Absenz der Lehrperson
	§ 10					
Dauer der Lektionen	1	Eine Lektion dauert 50 Min. Der Unterricht wird in Gruppen oder in anteilmässigem Einzelunterricht erteilt.			<i>entfällt, siehe § 6 Abs. 3 neuer Reglementstext</i>	
Einzel-/Gruppen-Unterricht Oberstufe	2	Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe haben die Möglichkeit, den vom Kanton bezahlten Unterricht (1/3 Wochenlektionen) auf eine 1/2 Wochenlektion auszudehnen. Die Eltern übernehmen die daraus entstehenden Mehrkosten gemäss Anhang zu diesem Reglement.			<i>entfällt, siehe § 6 Abs. 3 neuer Reglementstext</i>	

	IV. Finanzierung		IV. Finanzierung		
	§ 11		§ 8		
Grundsatz		Die Finanzierung der Musikschule der Stadt Aarau erfolgt durch Kantonsbeiträge, Gemeindebeiträge und Elternbeiträge.		Die Finanzierung der Musikschule der Stadt Aarau erfolgt durch Gemeindebeiträge und Elternbeiträge.	Grundsatz
	§ 12		§ 9		
Elternbeiträge allgemein	1	Die Elternbeiträge richten sich nach dem im Anhang zu diesem Reglement enthaltenen Schlüssel.	1	Die Elternbeiträge richten sich nach dem Anhang I „Tarifblatt Musikschule Aarau“ zu diesem Reglement.	Elternbeiträge
Rechnungsstellung/ Ausschluss von Rückerstattungen	2	Die Elternbeiträge werden jeweils nach Beginn des Schulhalbjahres in Rechnung gestellt. Bei Austritten im Laufe eines Schulhalbjahres oder bei verspäteter Austrittserklärung erfolgt keine Rückerstattung.	2	Die Elternbeiträge werden nach Beginn des Semesters in Rechnung gestellt. Bei Austritten während des Semesters oder bei verspäteter Abmeldung erfolgt keine Rückerstattung. Ausnahmen sind im § 7 Ziff. 10 geregelt.	Rechnungsperiode
Gemeindebeitrag für Auswärtige	3	Der auf auswärtige Schülerinnen und Schüler entfallende Gemeindebeitrag wird der betreffenden Wohnsitzgemeinde belastet. Lehnt diese die Beitragszahlung ab, so werden die Eltern auch für diesen Anteil zahlungspflichtig.	3	Der auf auswärtige Schülerinnen und Schüler entfallende Gemeindebeitrag wird der betreffenden Wohnsitzgemeinde in Rechnung gestellt. Lehnt diese die Beitragszahlung ab, so werden die Eltern auch für diesen Anteil zahlungspflichtig. Eine allfällige Kostenübernahme durch die Wohngemeinde oder die örtliche Musikschule ist durch die Eltern abzuklären.	Auswärtige Schülerinnen und Schüler

Reduktion des Elternbeitrags	4	In besonderen Fällen kann der Elternbeitrag für in Aarau wohnhafte Schülerinnen und Schüler der Musikschule auf Gesuch der Eltern durch die Schulpflege reduziert werden. Die Schulpflege legt die Kriterien für die Reduktion fest.	4	In besonderen Fällen kann der Elternbeitrag für in Aarau wohnhafte Schülerinnen und Schüler der Musikschule auf Gesuch der Eltern durch die Schulleitung reduziert werden. Die Schulpflege legt die Kriterien für die Reduktion fest.	Reduktion
Rückerstattung von Elternbeiträgen		Eltern von Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschülern, welche im Musikkorps der Kadettenmusik mitwirken, wird die Hälfte des Elternbeitrages für die zusätzliche 1/6 Lektion auf dem in der Kadettenmusik gespielten Instrument zurückerstattet. Voraussetzung für die Rückerstattung ist die Teilnahme an allen Proben und Auftritten. Der Rückerstattungsbeitrag bemisst sich in jedem Falle nach der Höhe des Elternbeitrages für in Aarau wohnhafte Schülerinnen und Schüler.	5	Der Elternbeitrag für Schülerinnen und Schüler, die in der Kadettenmusik mitwirken, wird für das laufende Semester um 100 Franken reduziert. Bei ungenügendem Probenbesuch erlischt der Anspruch auf die Reduktion im folgenden Semester. Diese Reduktion gilt nur für das in der Kadettenmusik gespielte Instrument. Ein allfälliger Geschwisterrabatt wird nach dieser Reduktion berechnet.	Kadettenmusik
Geschwisterrabatt	6	Auf Elternbeiträgen für in Aarau wohnhafte Schülerinnen und Schüler an der Musikschule Aarau wird ein Geschwisterrabatt gewährt. Dieser richtet sich nach dem im Anhang zu diesem Reglement enthaltenen Schlüssel.	6	Auf Elternbeiträgen wird folgender Geschwisterrabatt gewährt: Für das zweite Kind 20 %, für das dritte Kind 30 %, für das vierte und jedes weitere Kind je 40 %.	Geschwisterrabatt

V. Abgabe von Instrumenten und Notenmaterial			V. Schulmaterial / Instrumente		
	§ 13		§ 10		
Instrumente	1	Die Beschaffung der Instrumente (Miete, Kauf, Leasing) obliegt den Eltern. Auf Gesuch hin können, sofern vorhanden, Instrumente gegen Verrechnung einer Leihgebühr für begrenzte Zeit zur Verfügung gestellt werden.	1	Die Beschaffung der Instrumente (Miete, Kauf, Leasing) obliegt den Eltern.	Instrumente
Unterhalt/ Haftung für Schäden an städtischen Lehinstrumenten	2	Die Schulkinder bzw. deren Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Lehinstrumente in gutem Zustand erhalten werden. Kosten für allfällige Reparaturen oder Ersatzanschaffungen bei mutwilligen Beschädigungen gehen voll zu Lasten der Schulkinder bzw. deren Eltern.	2	<i>entfällt</i>	
Notenmaterial	3	Der Kauf des Notenmaterials obliegt den Eltern. Ensemblesnoten werden kostenlos zur Verfügung gestellt.	2	Der Kauf von Noten obliegt den Eltern. Notenmaterial für Ensembles oder Orchester werden den Schülerinnen und Schülern gratis abgegeben.	Notenmaterial

VI. Rechtsmittel			VI. Rechtsmittel		
Beschwerdeweg	§ 14	Gegen Anordnungen der Leiterin / des Leiters der Musikschule der Stadt Aarau sowie gegen Entscheide der Musikkommission kann bei der Schulpflege innert 20 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden.	§ 11	Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde bei der Schulpflege Aarau geführt werden.	Beschwerdegang
VII. Schlussbestimmungen			VII. Schlussbestimmungen		
Aufhebung bisheriger Reglemente	§ 15	Durch dieses Reglement werden folgende Reglemente aufgehoben: <ul style="list-style-type: none"> - Reglement über den städtischen Instrumentalunterricht und die Musikalische Grundschule vom 21. Januar 1985 - Reglement über die AARAUER Kadettenmusik vom 21. Januar 1985 	§ 12	Durch dieses Reglement werden folgende Reglemente aufgehoben: <ul style="list-style-type: none"> - Reglement über die Musikschule der Stadt Aarau vom 15. Dezember 2003 - Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und Musiklehrer an den städtischen Schulen vom 28. November 1983 	Aufhebung bisheriger Reglemente
Inkrafttreten	§ 16	Der Stadtrat legt das Inkrafttreten des Reglements fest.	§ 13	Der Stadtrat legt das Inkrafttreten des Reglements fest.	Inkrafttreten
	§ 16 ^{bis}	Die vom Einwohnerrat am 22. Januar 2007 beschlossene Revision des Anhangs tritt auf 1. August 2007 in Kraft. ¹⁾		entfällt	

			VIII. Übergangsbestimmungen		
			§ 14	Bei der Umstellung der Besoldung gemäss GAL (§ 2) gilt für die Musiklehrpersonen bis längstens zur generellen Überführung aller Musiklehrkräfte der Gemeinden in das GAL die Wahrung des Besitzstandes.	Besitzstand
		<p>Beschlossen an der Sitzung des Einwohner-rates vom 15. Dezember 2003.</p> <p>IM NAMEN DES EINWOHNERRATES Die Präsidentin: Sonja Eisenring-Ackle</p> <p>Der Protokollführer: Stefan Berner</p> <p>Das Reglement wird vom Stadtrat auf den 9. August 2004 in Kraft gesetzt.</p>		<p>Beschlossen an der Sitzung des Einwohnerrates vom</p> <p>IM NAMEN DES EINWOHNERRATES Der Präsident: Marc Dübendorfer</p> <p>Der Protokollführer: Stefan Berner</p>	
		1) Eingefügt durch Beschluss des Einwohner-rates vom 22.01.2007.			

Anhang I

Tarifblatt Musikschule Aarau

Tarife

1. Aarauer Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sowie Oberstufenschüler/-innen

Eine volle Lektion dauert 50 Min.

Lektion	Art	Anteil	Betrag [CHF]
16 2/3 Min ¹	GU ²	0.33	230
25 Min	EU ³	0.50	345
35 Min	EU	0.70	485
50 Min.	EU	1.00	690

- 1 Lektionsäquivalent für Kleingruppenunterricht mit 3 Schülerinnen und Schülern Primarschule
- 2 GU = Gruppenunterricht
- 3 EU = Einzelunterricht

Die Elternbeiträge werden bei einer Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise zu Beginn des Folgejahres auf den neuen Indexstand erhöht und auf 5 Franken gerundet (Massgebender Stand: August 2007). Die neuen Beiträge müssen mit dem Anmeldeformular oder mit einem Informationsschreiben publiziert werden und gelten für ein Schuljahr.

In begründeten Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler der Oberstufe eine Kurzlektion von 16 2/3 Min. beziehen. Diese wird vollumfänglich durch den Kanton finanziert

2. Auswärtige Schülerinnen und Schüler an der Primarstufe

Die Beiträge für auswärtige Schülerinnen und Schüler an der Primarstufe werden jährlich neu festgelegt. Basis dafür sind die vollen Kosten gemäss Produkt Musikschule.